

An das
Bundesministerium für Finanzen

Betrifft: I. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur elektronischen Übermittlung von Daten für Zwecke der Bemessung der Beiträge zur Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten

und

II. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur elektronischen Übermittlung von Daten für Zwecke der Ermittlung der Höhe der Witwen(Witwer)pension

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 191. Sitzung am 16. November 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur elektronischen Übermittlung von Daten für Zwecke der Bemessung der Beiträge zur Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten

Zu § 1:

Die Anforderung und die Übermittlung der in § 87a Abs. 1 NVG 1972 genannten Daten hat gemäß § 1 des Entwurfes elektronisch im Wege der Datendrehscheibe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der in § 1 des Entwurfes verwendete Begriff der „Datendrehscheibe“ nicht mit der datenschutzrechtlichen Terminologie des DSG 2000 übereinstimmt.

Zu § 2:

Sofern unter dem in § 2 des Entwurfes verwendeten Begriff der „Versicherungsnummer“ (nur) die Sozialversicherungsnummer zu verstehen ist, sollte zur Präzisierung auch der Begriff „Sozialversicherungsnummer“ gebraucht werden.

Unklar ist zudem, was unter einem „Hinweis [...] warum die Daten nicht übermittelt werden können“ zu verstehen ist. Es sollte stattdessen im Entwurf vorgesehen werden, dass die Abgabenbehörden zu begründen oder zu erläutern haben, warum die Daten nicht übermittelt werden.

Zu § 3:

Nach § 3 des Entwurfes haben sich die Abgabenbehörden des Bundes zur Übermittlung der angefragten Daten der BRZ GmbH (§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH) als Dienstleister (§ 4 des Datenschutzgesetzes 2000) zu bedienen.

Grundsätzlich kann ein Auftraggeber aufgrund von § 10 DSG 2000 einen Dienstleister entweder aufgrund einer (vertraglichen) Vereinbarungen oder einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung heranziehen. Aus dem Wortlaut des § 3 des Entwurfes geht jedoch nicht hervor, ob die BRZ GmbH nun als vertraglicher oder gesetzlicher Dienstleister herangezogen werden soll.

Sofern es sich um einen „gesetzlichen“ Dienstleister handeln soll, müsste die Heranziehung auf gesetzlicher Ebene (z.B. im ASVG, GSVG und BSVG) geregelt werden.

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Verweis in § 3 des Entwurfes auf § 4 DSG 2000 darauf hingewiesen, dass der Begriff des Dienstleisters konkret in der Z 5 des § 4 DSG 2000 definiert wird und aus diesem Grund auf § 4 Z 5 DSG 2000 verwiesen werden sollte.

Zu § 4:

Die Verordnungsermächtigung des § 87a NVG 1972 tritt erst mit 1. Jänner 2010 in Kraft; das NVG 1972 sieht keine Ermächtigung zur vorzeitigen Verordnungserlassung vor. Da ohnehin erst ab 1. Juli 2010 Datenanfragen und -übermittlungen zulässig sein sollen, sollte die Verordnungserlassung daher erst

nach dem 1. Jänner 2010 erfolgen und auch ein entsprechend späteres In-Kraft-Treten normiert werden.

Die Formulierung sollte einheitlich „tritt mit ... in Kraft“ lauten.

II. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur elektronischen Übermittlung von Daten für Zwecke der Ermittlung der Höhe der Witwen(Witwer)pension

Zu § 1:

Die Anforderung und die Übermittlung der in den §§ 459c Abs. 1 ASVG, 229d Abs. 1 GSVG und 217b Abs. 1 BSVG genannten Daten hat nach § 1 des Entwurfes elektronisch im Wege der Datendrehscheibe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erfolgen.

Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der in § 1 des Entwurfes verwendete Begriff der „Datendrehscheibe“ nicht mit der datenschutzrechtlichen Terminologie des DSG 2000 übereinstimmt.

Zu § 2:

Sofern unter dem in § 2 des Entwurfes verwendeten Begriff der „Versicherungsnummer“ (nur) die Sozialversicherungsnummer zu verstehen ist, sollte zur Präzisierung auch der Begriff „Sozialversicherungsnummer“ gebraucht werden.

Unklar ist zudem, was unter einem „Hinweis [...] warum die Daten nicht übermittelt werden können“ zu verstehen ist. Es sollte stattdessen im Entwurf vorgesehen werden, dass die Abgabenbehörden zu begründen oder zu erläutern haben, warum die Daten nicht übermittelt werden.

Zu § 3:

Zur Übermittlung der angefragten Daten haben sich gemäß § 3 des Entwurfes die Abgabenbehörden des Bundes der BRZ GmbH (§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH) als Dienstleister (§ 4 des Datenschutzgesetzes 2000) zu bedienen.

Grundsätzlich kann ein Auftraggeber aufgrund von § 10 DSG 2000 einen Dienstleister entweder aufgrund einer (vertraglichen) Vereinbarungen oder einer

ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung heranziehen. Aus dem Wortlaut des § 3 des Entwurfes geht jedoch nicht hervor, ob die BRZ GmbH nun als vertraglicher oder gesetzlicher Dienstleister herangezogen werden soll.

Sofern es sich um einen „gesetzlichen“ Dienstleister handeln soll, müsste die Heranziehung auf gesetzlicher Ebene (z.B. im ASVG, GSVG und BSVG) geregelt werden.

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Verweis in § 3 des Entwurfes auf § 4 DSG 2000 darauf hingewiesen, dass der Begriff des Dienstleisters konkret in der Z 5 des § 4 DSG 2000 definiert wird und aus diesem Grund auf § 4 Z 5 DSG 2000 verwiesen werden sollte.

Zu § 4:

Weiters wird angeregt, anstelle der Formulierung „mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung zulässig“ die Formulierung mit „Ablauf des Tages der Kundmachung der Verordnung“ oder gegebenenfalls eine an § 11 Abs. 1 Bundesgesetzblattgesetz (BGBIG), BGBl. I Nr. 100/2003, angepasste Formulierung zu verwenden.

18. November 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt